

## Einladung

**Gremium:** Schulausschuss - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Montag, 22.05.2023, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Aula der Schule am Voßbarg, Schillerstraße 2, 26180 Rastede

Rastede, den 11.05.2023

1. An die Mitglieder des Schulausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.10.2022
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Schule am Voßbarg - Errichtung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ESE  
Vorlage: 2023/077
- TOP 6 Satzung über die Zuordnung des Grundstückes Auf der Loge 62 F aus der Gemeinde Edeweicht („Dorf Edeweicht“) in die Schulbezirke der Gemeinde Rastede  
Vorlage: 2023/043
- TOP 7 Umsetzung Ganztagsbeschulung für Kinder im Grundschulalter  
Vorlage: 2023/050
- TOP 8 Sachstandsbericht über den Digitalpakt Schule  
Vorlage: 2023/076
- TOP 9 Anfragen und Hinweise

## Einladung

---

TOP 10 Einwohnerfragestunde

TOP 11 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Krause  
Bürgermeister

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2023/077**

freigegeben am **09.05.2023**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

**Datum: 05.05.2023**

### **Schule am Voßbarg - Errichtung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ESE**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	22.05.2023	Schulausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Bekanntlich hat die Schule am Voßbarg in Rastede einen Antrag auf Errichtung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung (E-SE)“ gestellt. Auf die Vorlagen 2022/001 und 2022/173 wird verwiesen.

Zwischenzeitlich hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 12.04.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt,

- a) einen Antrag auf Errichtung einer öffentlichen Förderschule mit den Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)“ am Standort der Förderschule „Lernen (L)“ am Voßbarg in Rastede beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung zu stellen und
- b) Vertragsgespräche mit der Gemeinde Rastede mit dem Ziel einer befristeten Anmietung von Räumlichkeiten in der Schule am Voßbarg für den Betrieb einer Förderschule ESE sowie der Bereitstellung personeller Ressourcen aufzunehmen.“

Aktuell stehen die Verwaltungen des Landkreises sowie der Gemeinde Rastede unter Einbeziehung der Schulleitung im Austausch bezüglich möglicher zusätzlicher Bedarfe in Zusammenhang mit der Konzeption, personeller Fragen sowie finanzieller Regelungen. Daher können seitens der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Beschlussfassungen vorbereitet werden.

Frau Miotk vom Schulamt des Landkreises Ammerland wird in der Sitzung des Schulausschusses zugegen sein und zum aktuellen Sachstand berichten.

Formalrechtlich ist die neue Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ESE eine eigenständige Schule, sodass seitens des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) darauf hingewiesen wurde, dass für jede einzelne Förderschule ein Schulträger bestimmt sein muss. Dies ist jedoch unproblematisch, da der Standort am Voßbarg von den beiden einzelnen Förderschulen geteilt werden darf.

Die Genehmigung einer neuen Förderschule macht ein umfassendes Antragsverfahren erforderlich. Die Vorgaben für eine mögliche Bewilligung einer öffentlichen Förderschule sind unter anderem, dass entsprechende Schülerzahlen nachgewiesen werden müssen. So ist beispielsweise eine Bedarfsermittlung durchzuführen. Für einen Schulzweig ESE muss mindestens eine Einzügigkeit mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern je Jahrgang nachgewiesen werden. Da es sich um die einzige öffentliche Förderschule im Landkreis Ammerland handeln würde, wäre das gesamte Kreisgebiet als Schuleinzugsbereich zu betrachten. Insofern ist nach Einschätzung der Kreisverwaltung eine Genehmigung für das Schuljahr 2023/2024 noch nicht zu erwarten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit noch nicht darstellbar.

#### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

#### **Anlagen:**

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2023/043**

freigegeben am **09.05.2023**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Anneke Schipper

**Datum: 21.03.2023**

### **Satzung über die Zuordnung des Grundstückes Auf der Loge 62 F aus der Gemeinde Edewecht („Dorf Edewecht,“) in die Schulbezirke der Gemeinde Rastede**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	22.05.2023	Schulausschuss
N	06.06.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Zuordnung des Grundstückes Auf der Loge 62 F aus der Gemeinde Edewecht („Dorf Edewecht“) in die Schulbezirke der Gemeinde Rastede wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Bekanntlich ist in der Gemeinde Edewecht das "Dorf Edewecht" für die Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine entstanden. Die Trägerschaft für diese Einrichtung hat der Landkreis Ammerland übernommen. Auch wenn das Bundesland Niedersachsen vorerst nicht mit der Zuweisung weiterer Geflüchteter aus der Ukraine zu rechnen hat (Überquote), ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Zustand in den kommenden Monaten kurzfristig ändern könnte.

Der Gemeinde Edewecht obliegt im Belegungsfall bedingt durch die örtliche Zuständigkeit unter anderem die Verantwortung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an den Grund- und weiterführenden Schulen. Bei entsprechenden Zuweisungszahlen könnte dies das Schulsystem dort über Gebühr belasten. In einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ammerland, den Gemeinden beziehungsweise der Stadt Westerstede (Vorlage 2023/019) ist daher entsprechend geregelt worden, dass die örtliche Zuständigkeit mittels Schuleinzugssatzungen in jeder Gemeinde beziehungsweise der Stadt entzerrt wird. Die Angelegenheit der Schülerbeförderung regelt der Landkreis.

Die schulpflichtigen Schutzsuchenden aus dem „Dorf Edewecht“, die der Gemeinde Rastede zugeordnet sind (Sammelunterkünfte Auf der Loge 62 F), sollen gegebenenfalls Schulen in Rastede besuchen. Dazu ist nach Rücksprache mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung eine entsprechende Schuleinzugsatzung erforderlich.

Die Anzahl der zu beschulenden Kinder und Jugendlichen sowie deren Alter kann leider nicht vorhergesagt werden. In Absprache mit der Grundschule Kleibrok sollen die auf die Sammelunterkünfte Auf der Loge 62 F entfallenden Kinder im Grundschulalter diese Schule besuchen. Die älteren Kinder und Jugendlichen werden in der Kooperativen Gesamtschule Rastede (KGS) beschult werden.

Die Berücksichtigung des gebietsübergreifenden Schulbezirks für den Bereich „Dorf Edewecht“ gilt bis zur Auflösung der Sammelunterkunft „Dorf Edewecht“ beziehungsweise spätestens bis zum 29.02.2026. Gemäß § 63 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NschG) ist diese Satzungsänderung erst nach Abschluss der oben genannten Vereinbarung und dem Inkrafttreten der Satzungsänderung über die Schulbezirke der Gemeinde Edewecht (gebietsübergreifender Schulbezirk) und unserer Satzung rechtswirksam.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten der Schülerbeförderung trägt der Landkreis Ammerland.

Die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Lehr- und Lernmaterial erfolgt über die Schulen (Leihmedien) beziehungsweise über Sozialleistungen.

#### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

#### **Anlagen:**

1. Satzung über die Zuordnung des Grundstückes Auf der Loge 62 F aus der Gemeinde Edewecht („Dorf Edewecht“) in die Schulbezirke der Gemeinde Rastede.

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2023/050**

freigegeben am **09.05.2023**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Anneke Schipper

**Datum: 03.04.2023**

### **Umsetzung Ganztagsbeschulung für Kinder im Grundschulalter**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	22.05.2023	Schulausschuss
N	06.06.2023	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen zum Ganztagsschulausbau für Kinder im Grundschulalter werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Grundschulen jeweils ein Raum- und Ausstattungskonzept zu erarbeiten.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Bund hat im Zuge des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) die stufenweise Einführung des Anspruches auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026 beschlossen. Ab dem Schuljahr 2026/27 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit zum Schuljahr 2029/30 jedes Grundschulkind einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch wird bundesrechtlich im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht der Eltern, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder soll sowohl in Horten als auch in offenen und (teil-)gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden. Hier sei auf die unterschiedlichen Rechtskreise (Land, Kommunen) hingewiesen. Das Land Niedersachsen hat sich bislang noch nicht positioniert, welcher Rechtskreis zukünftig zum Tragen kommen soll.

Die Vorgaben der Betreuung in den Ganztagschulen ergibt sich aus § 23 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und wird durch den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (Rd.Erl. d. MK v. 10.04.2019 - 25-81005 - VORIS 22410) konkretisiert. Es wird zwischen offenen, teilgebundenen und voll gebundenen Ganztagschulen unterschieden. In der offenen Ganztagschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet jedoch für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme. An der teilgebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An der voll gebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung). Unterricht und außerunterrichtliche Angebote im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.

Es gibt Widersprüche zwischen den Regelungen der Bundesgesetzgebung und der des Landes Niedersachsen. Während im NSchG im Ganztagschulbereich eine Betreuung von in der Regel 2 bis 3 Tagen und der regelmäßigen Schließung in den Ferien vorgesehen ist, sieht das SGB VIII eine fünftägige Betreuung einschließlich der Ferienzeiten vor. Diese Diskrepanz wurde bislang noch nicht aufgelöst.

Die Verwaltung geht davon aus, dass für den Ganztagsausbau erhebliche Fördergelder zu erwarten sind. Vom Bund wurden hierfür bereits entsprechende Gelder bereitgestellt. Derzeit wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land erarbeitet. Details zu der Förderung werden dann in einer Förderrichtlinie festgelegt. Wann diese Förderrichtlinie zu erwarten ist, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Das Land hat in den Haushalt 2023 bislang jedoch noch keine Gelder bereitgestellt. Ob der Bund darüber hinaus eine Betriebskostenbeteiligung anbieten wird, wird derzeit politisch beraten.

## **Situation in der Gemeinde Rastede**

### Grundschulen

Die Grundschulen Kleibrok und Leuchtenburg sind offene Ganztagschulen und bieten jeweils an drei Tagen die Woche (dienstags, mittwochs, donnerstags) von 8:00 bis 15:30 Uhr Unterricht an. Die weiteren Grundschulen Feldbreite, Hahn-Lehmden, Loy und Wahnbek bieten als verlässliche Grundschulen eine Betreuung bis etwa 13 Uhr an. Im Anschluss ist eine Hortbetreuung möglich. An allen Schulen wird, unabhängig davon, ob eine Ganztagschul- oder Hortbetreuung erfolgt, ein kostenpflichtiges Mittagessen für die entsprechenden Teilnehmer angeboten.

Derzeit gibt es zwei Hortgruppen in Hahn-Lehmden (40 Plätze) und drei in Wahnbek (60 Plätze), wobei für Wahnbek eine Betriebserlaubnis für eine weitere Gruppe vorliegt, die aber aufgrund von Personalmangel nicht geöffnet werden kann. Da es sich bei beiden Schulen um ehemalige Volksschulen handelt, erlaubt das großzügige Raumangebot, Hort und Schule in getrennten Räumen zu unterhalten. Der Hort Feldbreite hat zwei Gruppen (40 Plätze), Loy eine Gruppe (20 Plätze). Hier ist das Raumangebot beschränkt, sodass die Räume sowohl von der Schule als auch vom Hort genutzt werden. Erweiterungen der Betriebserlaubnisse können an diesen Standorten nicht erfolgen, da der notwendige Raumbedarf nicht befriedigt werden kann (separate Leitungsbüros).

Das Hortangebot ist für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig. Das Entgelt ist in der Richtlinie zur Entgeltregelung für die Kindertagesstätten festgesetzt. Das Angebot erstreckt sich auf einen Zeitraum von 12:30 bis 17:00 Uhr. In den Ferien findet Hortbetreuung teilweise von 7:30 bis 17:00 Uhr statt. Die ungedeckten Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

#### Hinweis: Schule Am Voßbarg und Kooperative Gesamtschule Rastede

Die Schule Am Voßbarg ist eine teilgebundene Ganztagschule. An zwei Tagen ist der ganztägige Besuch verpflichtend – insgesamt wird jedoch von montags bis donnerstags von 08:00 bis 15:45 Uhr Unterricht angeboten.

Die Kooperative Gesamtschule Rastede (KGS) ist eine offene Ganztagschule und bietet montags bis freitags neben verpflichtenden Unterricht am Nachmittag unterschiedliche AG-Angebote an. Um 16 Uhr endet die 8. Unterrichtsstunde – freitags aufgrund einer verkürzten Mittagspause um 15:30 Uhr.

#### **Zwischenzusammenfassung**

An allen Schulen der Gemeinde Rastede wird derzeit eine Nachmittagsbetreuung an mindestens drei Tagen innerhalb der Schulzeit angeboten. Die Nachfrage kann jedoch derzeit noch nicht gedeckt werden. Die Horte in der Feldbreite und in Wahnbek verfügen über Wartelisten. Der kommende Rechtsanspruch sieht eine Betreuung an 5 Tagen und in den Ferien vor.

#### **Voraussetzungen für einen gelingenden Ganztag**

Durch die Umwandlung einer Halbtagschule in eine Ganztagschule verändern sich die Ansprüche der Kinder und der Lehrkräfte an ihre Schule. Neben dem Bildungsauftrag soll spätestens jetzt auch Raum für gemeinsames Mittagessen, interkulturelles Lernen, Lern- und Betreuungsangebote außerhalb des Unterrichts, gemeinsame Frei- und Hausaufgabenzeit sowie einiges mehr geboten werden. Hierbei sind die Schulen dazu aufgefordert, Kooperationen beispielsweise mit sozialen Trägern und Vereinen zu bilden.

Die Gemeinde Rastede ist als Schulträger für die Beschaffung und Unterhaltung des notwendigen Schulraums zuständig (§§ 106, 108 NSchG). Im Rahmen der Ganztagschule ist er auch für die Bereitstellung eines kostenpflichtigen Mittagessens zuständig (Nr. 2.10 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ i. V. m. §§ 112, 113 NSchG). Der Bau einer Mensa ist dafür rechtlich grundsätzlich ebenso wenig erforderlich wie die Bereitstellung weiterer Räume. Eine Schulbaurichtlinie, wie es diese in einigen Bundesländern gibt, ist für Niedersachsen nicht existent. Gleichwohl sollte ein Schulgebäude Teil der pädagogischen Konzeption sein und dabei gute Rahmenbedingungen zur Unterstützung der Lehr- und Lernprozesse bieten.

In diesem Zusammenhang wurden die Schulleitungen um eine Stellungnahme gebeten, die als Anlage 1 der Vorlage beigefügt ist. Daraus ist ersichtlich, dass die Bereitschaft zur Erarbeitung und Umsetzung eines Ganztagschulangebotes an entsprechenden räumlichen Anforderungen gebunden ist. In dem zu erarbeitenden Raum- und Ausstattungskonzept ist jede Schule aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten einzeln zu betrachten. Gleichzeitig muss eine gleichwertige Ausstattung aller Schulen gewährleistet sein. Leider hat das Land Niedersachsen bis dato noch keine Förderrichtlinie in Sachen Investitionskosten auf den Weg gebracht.

## **Antragstellung**

Zur Errichtung einer Ganztagschule ist ein Antrag beim regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zu stellen. Frist ist jeweils der 01.12 eines jeden Jahres, um im Sommer des Folgejahres starten zu können. Dabei ist es sowohl möglich mit allen Klassen gleichzeitig in den Ganztags zu starten, als auch mit einzelnen Klassen zu beginnen. Die Antragstellung erfolgt in der Regel durch den Schulträger im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule und dem Landkreis als Träger der Schülerbeförderung. Vorzulegen ist hierbei ein Ganztagschulkonzept.

## **Auswirkungen auf die Vereine**

Wie im Vormittagsangebot werden die Ganztagschulen ein „Vorgriffsrecht“ auf die gemeindeeigenen Sporthallen- und Plätze sowie gegebenenfalls die Schwimmbäder erhalten. Dadurch wird der Zugriff der örtlichen Sportvereine entsprechend eingeschränkt. Die Vereine sind jedoch eingeladen, als Kooperationspartner der Schulen weiterhin Angebote mit Kindern anzubieten.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Mangels geklärten Raum- und Ausstattungsbedarf können noch keine finanziellen Auswirkungen dargestellt werden.

Die erwartete Förderrichtlinie ist noch nicht erschienen, sodass auch keine konkreten Aussagen zu Fördermöglichkeiten getätigt werden können.

Die personelle Ausstattung ist bei dem Modell „Ganztagschule“ grundsätzlich dem Land zuzuordnen. Je nach Ausgestaltung der kommenden Förderrichtlinie kann ein zusätzliches Budget für pädagogisches Personal erforderlich sein. Die Schulsekretärinnen würden eine entsprechende Aufstockung der Arbeitszeit zur Deckung des höheren Verwaltungsaufwandes erhalten. Für die Mittagsverpflegung werden Küchenkräfte benötigt. Ein Mehrbedarf an sächlicher und baulicher Ausstattung sowie für Qualitätsentwicklung und Angebote aus Kultur, Sport und Freizeit muss im Rahmen der Haushaltsplanung des Landes und der Gemeinde Berücksichtigung finden, sowohl für die Einrichtung der Ganztagschulen als auch dauerhaft für den Betrieb.

Die Grundschulen Kleibrok und Leuchtenburg stellen in der Anlage 2 zu dieser Vorlage dar, welche Schwierigkeiten aufgrund bestehender finanzieller Ressourcen aktuell bestehen.

## **Auswirkungen auf das Klima:**

Derzeit keine Auswirkungen.

## **Anlagen:**

1. Stellungnahme der Rasteder Grundschulen zur Ganztagsfrage
2. Ergänzendes Schreiben der Grundschulen Leuchtenburg und Kleibrok

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2023/076**

freigegeben am **08.05.2023**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Anneke Schipper

**Datum: 04.05.2023**

### **Sachstandsbericht über den Digitalpakt Schule**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	22.05.2023	Schulausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen zum „Digitalpakt Schule“ werden zur Kenntnis genommen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Bekanntlich hat das Niedersächsische Kultusministerium (MK) am 08.08.2019 eine Förderrichtlinie für den sogenannten Digitalpakt herausgegeben. Mit dieser Förderrichtlinie wurden den Schulen in Rastede insgesamt 1.297.510 Euro für die Verbesserung der IT-Infrastruktur und die IT-Ausstattung zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1 zu dieser Vorlage). Aus diesem Budget konnten Anträge gestellt werden, um beispielsweise schulisches WLAN einzurichten, die digitale Vernetzung in den Schulgebäuden zu verbessern oder digitale Arbeits- und Mobilgeräte anzuschaffen.

Voraussetzungen für die Beantragung von Fördergeldern durch die Schulträger waren unter anderem, dass sämtliche Folgekosten wie Betrieb- und Reparaturkosten übernommen werden und die jeweiligen Schulen ein schuleigenes Medienbildungskonzept vorlegen. Alle Schulleitungen sind aufgefordert worden, die vorhandenen Medienkonzepte auf einen aktuellen Stand zu bringen – dies ist selbstverständlich geschehen.

Der Digitalpakt steht in keinem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie-Lage, wurde durch diese jedoch befördert. Im Zusammenhang mit der Pandemie wurden Zusatzvereinbarungen erlassen, durch die die Gemeinde 2020 durch das sogenannte „Sofortausstattungsprogramm“ schulgebundene Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte beschaffen konnte. Diese Programme sind im Folgenden nicht berücksichtigt, da sie in sich abgeschlossen sind.

Das Verfahren sieht vor, dass jeder Schulträger zu Beginn ein festes Budget erhalten hat, aus dem er schöpfen kann. Dieses besteht aus einem Sockel- und einem Kopfbetrag für jede Schule und ist teilweise zwischen den Schulen übertragbar.

Der Schulträger kann Anträge auf 100%-Förderung konkreter Anschaffungen und Maßnahmen im Sinne der Förderrichtlinie stellen. Nach Bewilligung kann das Projekt umgesetzt werden. Die Antragsfrist für den Digitalpakt sollte ursprünglich am 16.05.2023 enden. Sie wurde jedoch kürzlich auf den 30.06.2023 verlängert.

Das der Gemeinde zur Verfügung stehende Budget wurde in engem Austausch mit den Schulen erfreulicherweise vollständig ausgeschöpft. Das bedeutet, dass alle erforderlichen Anträge gestellt worden sind. Viele Einzelmaßnahmen, wie beispielsweise die Einführung von der Schulplattform iServ, sind bereits vollständig abgeschlossen. Andere Maßnahmen, wie die Netzkabelverlegung innerhalb der Schulgebäude zur Verbesserung des WLANs werden derzeit abgewickelt. Eine europaweite Ausschreibung zur Anschaffung digitaler Tafeln befindet sich in Vorbereitung – die Bewilligungen werden in Kürze erwartet. Die Übersicht über die gestellten Anträge ist in der Anlage 1 beigefügt.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat bekannt gegeben, dass die nicht abgerufenen Mittel der anderen Schulträger ab dem 01.07.2023 zur Verfügung stehen und dann in einem „Windhundverfahren“ abgerufen werden können. Die Verwaltung ist auch hier mit den Schulen im Gespräch und bereitet derzeit schon Anträge vor, damit auch auf diese Mittel zugegriffen werden kann.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es handelt sich um eine 100%-Förderung, sodass die Anschaffung der beantragten Gegenstände und Dienstleistungen vollständig übernommen wird. Die Gemeinde ist jedoch dazu verpflichtet, sämtliche Folgekosten, wie Betriebskosten und Reparaturkosten, zu tragen. Die Kosten hierfür sind in den Folgejahren einzuplanen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

### **Anlagen:**

1. Übersicht Digitalpakt